



Gefördert durch:



Zukunftsfähige  
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

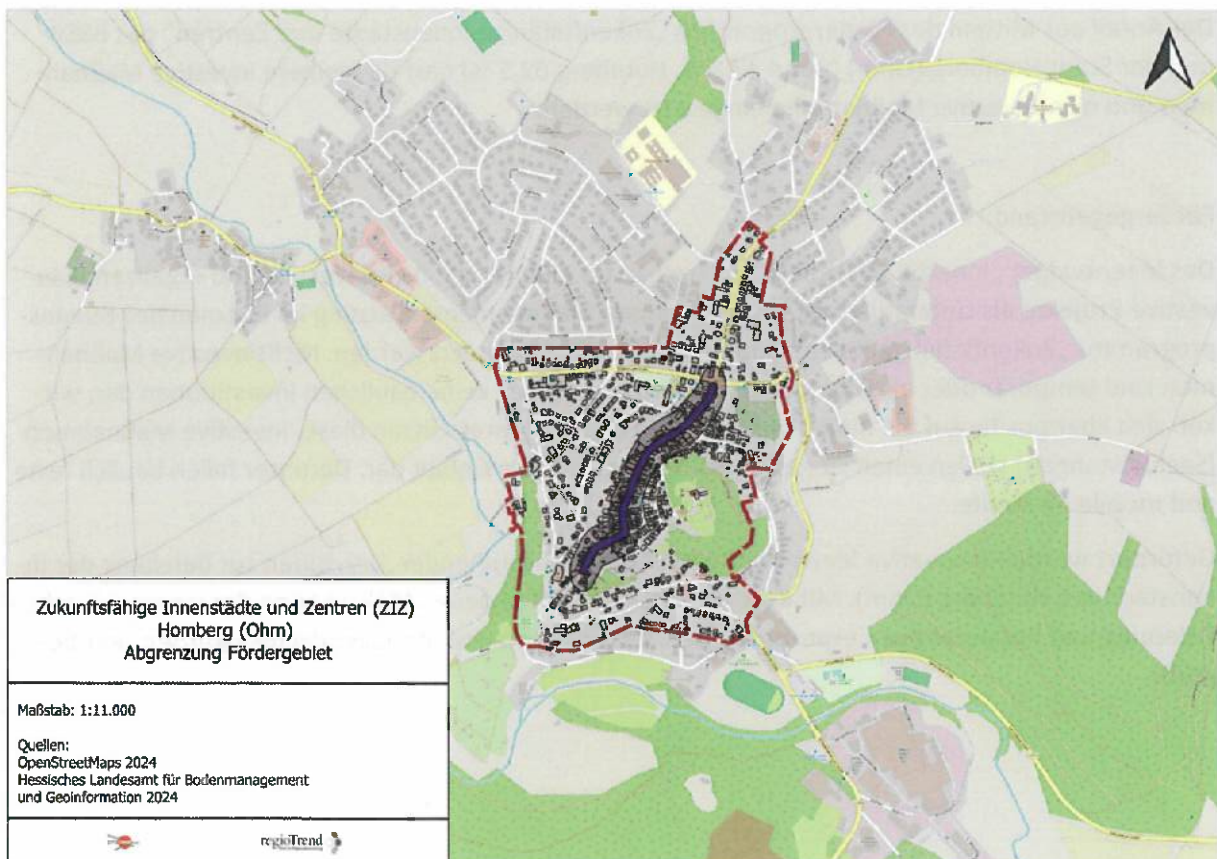
Programm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)

## Vereinbarung zum Ideenbudget „InnenSTADTLeben“ der Stadt Homberg (Ohm)

### 1. Fördergrundsätze

Mit den Fördermitteln des Ideenbudgets „InnenSTADTLeben“ für das Jahr 2024 und 2025 sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die zur Belebung, Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt von Homberg (Ohm) beitragen sowie lokale Akteure vernetzen und das lokale Engagement fördern. Der Förderzeitraum erstreckt sich von Oktober 2024 bis Juni 2025.

Abgrenzung des Fördergebiets: Im Schwerpunkt sollen die geförderten Projekte in der Innenstadt von Homberg (Ohm) umgesetzt werden (vor allem: Frankfurter Straße). Es können auch Projekte im ausgewiesenen Fördergebiet (s. Karte) umgesetzt werden.



Die Zielsetzungen innerhalb des ZIZ-Fördergebiets sind:

- Belebung der Innenstadt
- Förderung des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders – auch wirtschaftliche Aktivitäten können unterstützt werden, wenn sie zur Belebung der Innenstadt beitragen
- Schaffung eines Mehrwerts für die Gemeinschaft durch Kooperationen und Beteiligung
- Förderung von dauerhaften/wiederkehrenden Aktivitäten und Aktionen
- Innovative Ideen oder Ergänzung bestehender Aktivitäten und Aktionen

Der Projektauftrag bezieht sich auf das Jahr 2024: Es werden voraussichtlich 30.000 Euro Fördermittel bereitgestellt. Auch in 2025 werden Fördermittel aus dem Ideenbudget in Höhe von voraussichtlich 20.000 Euro bereitgestellt. Hierfür wird es einen separaten Projektauftrag geben.

## 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden:

- Kooperationen verschiedener Akteure
- Einzelpersonen, besonders wenn sich daraus Kooperationen entwickeln
- Vereine, Verbände, Initiativen, Organisationen, Unternehmen

Maßnahmen und Projekte können ab Beschluss der Vereinbarung eingereicht werden. Das lokale Entscheidungsgremium wird Ende September die Projektauswahl vornehmen (s. Pkt. 5). Die ausgewählten Projekte können erst nach Abschluss eines Weiterleitungsvertrags umgesetzt werden. Eine Abrechnung für 2024 muss der Stadt Homberg (Ohm) in der Regel bis zum 30.12.2024 vorliegen. Eine Abrechnung für 2025 muss spätestens bis zum 30.05.2025 vorliegen.

Der Anteil aus Mitteln des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des BBSR und der Stadt Homberg (Ohm) (Bund 37,5 %, Homberg 62,5 %) darf für kleinere investive Maßnahmen und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Fördergegenstand:

Das Ideenbudget „InnenSTADTLeben“ soll explizit für kleinteilige, nichtinvestive und ergänzende investive Projekte als Unterstützung zur kurzfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eingesetzt werden. Nichtinvestive Maßnahmen sind temporär oder als Erprobung zu sehen und stellen keine baulichen Investitionen dar, wirken sich aber positiv auf die Innenstadtbelebung aus und unterstützen diese. Investive Maßnahmen (Sachleistungen) stellen einen längerfristigen Nutzen für ein Gebiet dar. Darunter fallen baulich feste und mobile Elemente.

Gefördert werden innovative Ideen oder neue Akzente bestehender Aktivitäten zur Belebung der Innenstadt von Homberg (Ohm). Mit dem Ideenbudget sollen neue Möglichkeiten der innerstädtischen Belebung und Kooperationen erprobt werden. Projekte von und mit Jugendlichen werden sehr begrüßt.

### **3. Förderung und Rahmenbedingungen**

Die Förderung der Projekte erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderung je Maßnahme beträgt bis zu 100 %. Es werden nur Maßnahmen ab mindestens 500 Euro gefördert, die Förderhöchstgrenze beträgt 10.000 Euro (brutto/netto bei Vorsteuerabzugsberechtigung). In begründeten Einzelfällen behält sich das lokale Entscheidungsgremium vor, von der Förderhöhe abzuweichen.

Folgekosten einer Maßnahme können nicht über das Ideenbudget abgedeckt werden. Diese laufenden Kosten sind nach dem Förderzeitraum vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin selbst zu tragen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung (Weiterleitungsvertrag), verringert sich der Zuschuss entsprechend.

### **4. Antragsberechtigte und Antragstellung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können von Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften, Schulen, Kitas, Kirchengemeinden und Akteuren der lokalen Wirtschaft sowie sonstigen Institutionen, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieser Vereinbarung engagieren wollen, gestellt werden. Besonders sollen Antragstellende mit einem Bezug zur Stadt Homberg (Ohm) angesprochen werden.

Anträge für das Jahr 2024 können bis zum 12.09.2024 (24 Uhr) gestellt werden. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen, das auf der Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) veröffentlicht ist. Anträge müssen digital (PDF) eingereicht werden. Das lokale Gremium entscheidet über die Förderung (Förderwürdigkeit, Förderhöhe etc.).

Anträge für das Jahr 2025 können bis zum 15.01.2025 gestellt werden. Hierfür wird es einen separaten Projektaufruf geben.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie deren Nutzen und der zu erwartenden Effekte für die genannten Ziele (s. Pkt. 1. Fördergrundsätze)
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme(n)
- Zeitraum der Umsetzung

### **5. Lokales Entscheidungsgremium**

Das lokale Entscheidungsgremium wählt die Projekte aus, entscheidet über finanzielle Unterstützung sowie Zuschusshöhe und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Ideenbudget der Stadt Homberg (Ohm). Das Gremium setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die einen Querschnitt der Stadtakteure abbilden. Die Mitglieder gehören den folgenden Bereichen an: Stadtverwaltung, Tourismus, Kultur, Gewerbe, Kirche, Jugend, Schule.

Über die Auswahl der Projekte stimmt das lokale Entscheidungsgremium ab. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

## 6. Fördervoraussetzungen und Entscheidungskriterien

Die grundlegenden Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Förderkriterien durch die Stadt. Nach Erhalt des Weiterleitungsvertrags darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Fördervoraussetzungen:

- Die Maßnahme muss im Fördergebiet liegen (s. Pkt. 1).
- Die Maßnahme muss zur Belebung, Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Homberger Innenstadt beitragen.

Nebenbestimmungen:

- Es gelten die Nebenbestimmungen lt. Zuwendungsbescheid des BBSR vom 14.10.2022 sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen und beihilferechtlichen Regelungen. Diese werden Bestandteil des Verfahrens (s. Punkt 8).

Förderkriterien:

Nachfolgend sind die zentralen Aspekte des Ideenbudgets dargestellt. Sie müssen alle **Pflichtkriterien** ausfüllen.

- Wie trägt das Projekt zur Belebung der Innenstadt (aus den Bereichen Kultur, Soziales, Wirtschaft) bei?
- Wie hoch wird der Finanzbedarf eingeschätzt? Bitte zur Kalkulation eine Kostenschätzung/Kostenvoranschlag ab 2.500 Euro beifügen. Erläutern Sie, warum das Projekt nicht ohne Fördermittel umgesetzt werden kann.
- Planen Sie eine einmalige Aktion zur Erprobung, wiederkehrende Aktionen oder etwas Dauerhaftes?
- Wie werden durch das Projekt die Themen Miteinander/Zusammenhalt und Beteiligung gestärkt? (Hinweis: auch Mitmach-Aktionen gehören dazu)

**Weitere Kriterien:** Es wird nicht erwartet, dass jedes Projekt zu allen nachfolgenden Punkten einen Beitrag leistet:

- Welche Kooperationen gibt es, sollen gestärkt oder aufgebaut werden bzw. wer unterstützt das Projekt? (Kooperationspartner/innen zur Umsetzung des Projekts)
- Wie werden bestehende Strukturen (wie z. B. Netzwerke, Veranstaltungen, lokale Einrichtungen und Örtlichkeiten) eingebunden?
- Trägt das Projekt zur Identifikation der Bevölkerung mit der Stadt Homberg (Ohm) bei oder ist das Projekt sinnstiftend?
- Welche Zielgruppe(n) wird/werden durch das Projekt angesprochen und wie wollen Sie dabei vorgehen?

## 7. Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind:

- Reguläre gesetzlich verankerte Aufgaben der Kommunen
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte

- Maßnahmen und Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken
- Konzepte

Weiterhin dient das Ideenbudget nicht der Gewinnmaximierung von Unternehmen. Im Antrag muss folglich deutlich gemacht werden, warum die Förderung benötigt wird. Es werden keine reinen Konzepte oder partikularen Einzelinteressen gefördert.

## 8. Verfahren

Es handelt sich um einen Wettbewerb, der entsprechend beworben wird. Projektanträge für das Jahr 2024 können bis zum 12.09.24 (24:00 Uhr) eingereicht werden. Für das Jahr 2025 müssen die Anträge bis zum 15.01.2025 eingereicht werden. Anschließend entscheidet das lokale Gremium (Jury) nach den o.g. Kriterien über die Auswahl der Projekte. Die Gewinner werden öffentlich bekanntgegeben.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung von Maßnahmen.

Vor Maßnahmenbeginn wird ein Weiterleitungsvertrag mit der Stadt Homberg (Ohm) vereinbart, in welchem der Maßnahmenumfang, der Zuschussbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin, die Zweckbindungsfrist sowie weitere Nebenbestimmungen geregelt sind (der Vertragsentwurf ist auf der Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) veröffentlicht).

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies bei der Stadt anzuzeigen und die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen (Nachweis über die Einholung von Angeboten, Abrechnung mit Kosten und Zahlungsnachweisen durch Originalrechnungen und Kontoauszüge). Für das Jahr 2024 muss die Abrechnung in der Regel bis zum 30.12.2024 vorliegend, für das Jahr 2025 muss die Abrechnung bis zum 30.05.2025 vorliegen.

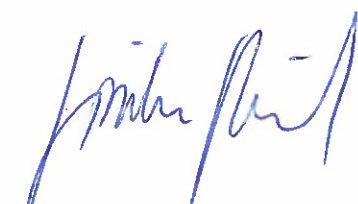
Alle Maßnahmen müssen vorfinanziert werden.

Das Ergebnis des Projekts ist sowohl in Textform (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme im Sinne der Förderkriterien, ca. 1 Seite) als auch fotografisch festzuhalten.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die kommunale Vereinbarung zur Fördermittelvergabe aus dem Ideenbudget im Rahmen der Bundesförderung „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ tritt zum 12.08.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2025.

Homberg (Ohm), den 12.08.2024



Simke Ried, Bürgermeisterin

[im Auftrag des lokalen Gremiums zum Ideenbudget „InnenSTADTLeben“ der Stadt Homberg (Ohm)]

